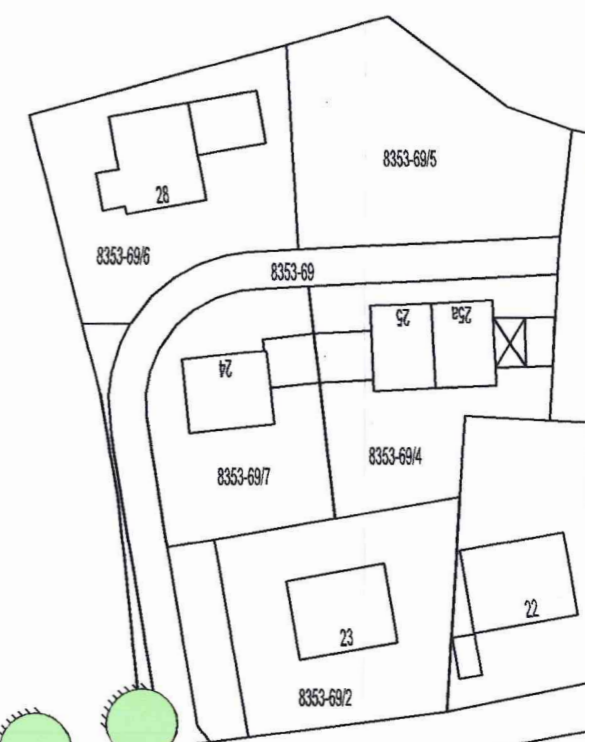
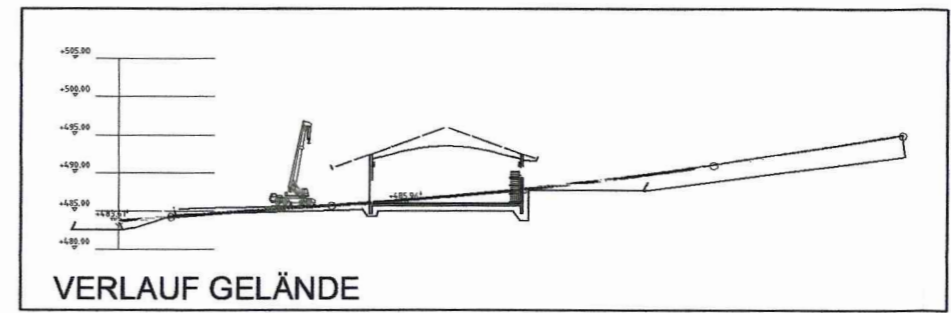
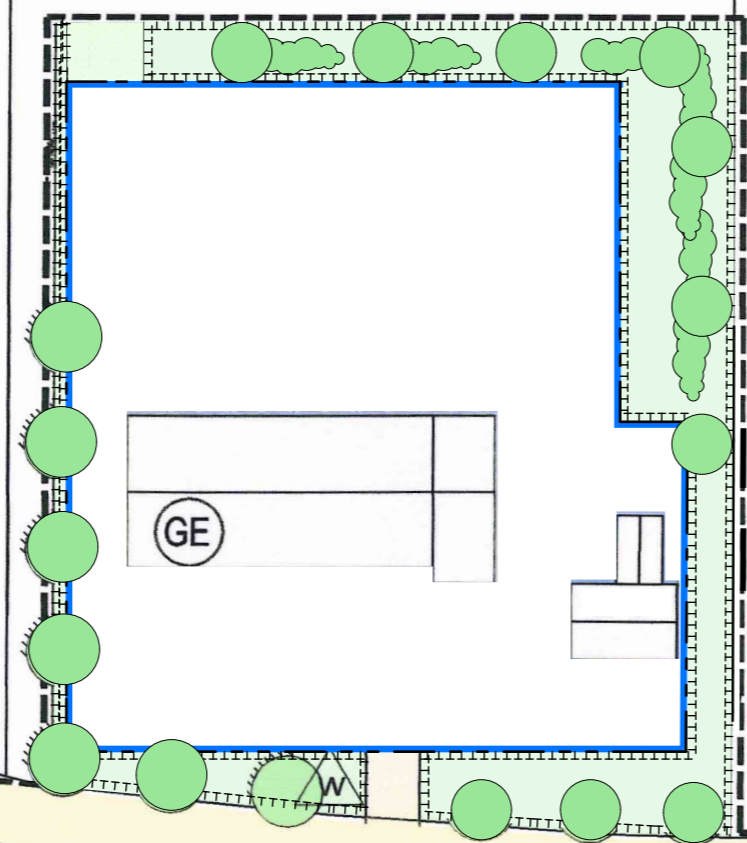


# BEBAUUNGSPLAN SULDING WEST

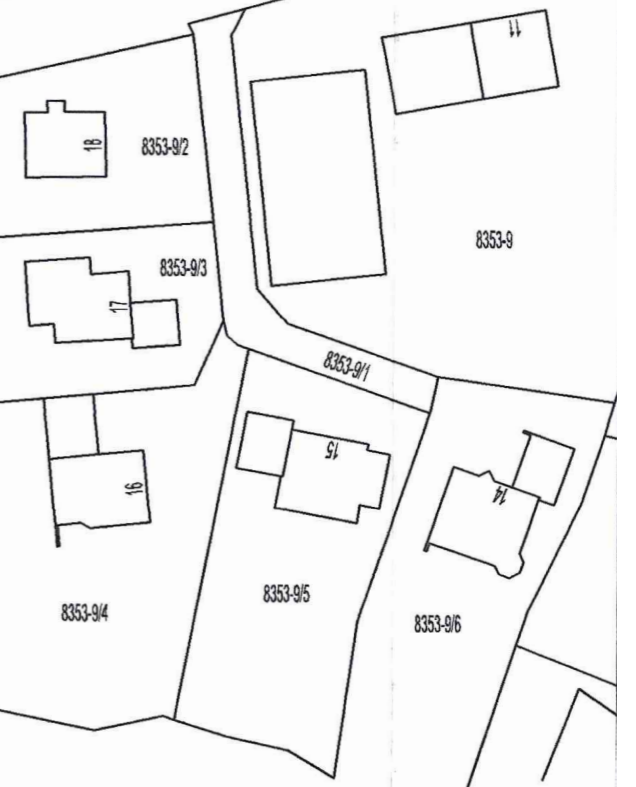


8353-75



8353-78

81



Die Gemeinde Hohenpolding, Landkreis Erding, erlässt aufgrund des §10 BauGB sowie Art. 91 BayBO den Bebauungsplan "SULDING WEST" für das Gebiet der Flurnummer 8353-75 als Satzung.

## PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

#### 1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHE

##### 1.3.1. GEWERBEGEBIETE



Gewerbegebiet  
nach § 8 BauNVO

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

#### 2.1. GEWERBEGEBIET

2.1.1. GRZ = 0,6 Grundflächenzahl

2.1.2. GF = 8000 m<sup>2</sup> Geschossfläche

#### 2.2. MAX. ZULÄSSIGE WANDHÖHE

OK Gelände bis Schnittpunkt OK Dachfläche  
mit AK Aussenwand

Betriebsleitergebäude max. 6,25 m

Betriebsgebäude max. 6,75m

#### 2.3. MAX. ZULÄSSIGER BRUTTO-RAUMINHALT DES BETRIEBSLEITERGEBÄUDES (nach DIN 277-1)

Der Brutto-Rauminhalt des Betriebsleitergebäudes darf maximal 1/3 des Brutto-Rauminhalts des Betriebsgebäudes betragen.

### 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1. Baugrenze

3.2. überbaubare Grundstücksfläche

6.1. Straßenverkehrsfläche öffentlich

### 9. GRÜNFLÄCHEN

9.1. private Grünfläche  
Zweckbestimmung:  
Ein- und Durchgrünung des Baugebietes

### 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

13.1. zu pflanzende Laubbäume

13.2. zu pflanzende Sträucher

13.3. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

### 15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

15.2. WERBEANLAGEN  
Eine Tafel, Größe 1,0\*1,0m  
Standort an Einfahrt

## PLANLICHE HINWEISE

### 16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN, GRENZPUNKTE UND GRENZEN

16.1. bestehende Grundstücksgrenze

16.2. Flurstücksnummern

### 17. BAUWERKE

17.1. Geplante Gebäude

### 18. EON

18.1. Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, dass eine Abstandszone von je 2,50m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen mit EON geeignete Schutzmassnahmen durchzuführen. Hierzu wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" verwiesen.